

Abnahme von Doppel- und Hohlböden Hinweise an Bauleiter, Bauherren und Architekten

In der Praxis treten bei der Abnahme von Doppel- und Hohlböden infolge unzureichender Informationen oftmals Unsicherheiten im Hinblick auf die vom Systembodenhersteller vorzulegenden Nachweise und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen auf.

Hierzu leisten unseriöse Anbieter leider all zu oft ihren Beitrag!

Nachlässigkeiten oder Fehleinschätzungen können dabei auch eine persönliche Haftung der Verantwortlichen für die Abnahme begründen.

Der BVS rät dringend

Lassen Sie sich **immer** die Original vorlegen des

- **Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**
Die LBO's in Verbindung mit der Bauregelliste und den in den Ländern eingeführten Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden schreiben des ABP für das Bauteil Systemböden dann zwingend vor, wenn an den Systemböden brandschutztechnische Anforderungen zu stellen sind.
sowie der zugehörigen
- **Übereinstimmungserklärung des Herstellers**
Die LBO's in Verbindung mit der Bauregelliste schreiben neben dem ABP die für den Einzelfall abzugebende Übereinstimmungserklärung des Herstellers vor.
- **Nachweis über den Einbau schwerentflammbarer Dichtungen**
Die LBO's in Verbindung mit der Bauregelliste und den in den Ländern eingeführten Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden schreiben den Einbau schwerentflammbarer Dichtungen vor, wenn brandschutztechnische Anforderungen an den Systemböden gestellt werden.

Hinweis:

- ⇒ Lassen Sie sich nicht durch die alleinige Vorlage eines F 30 Prüfberichts irreführen! Dies ist nur ein Teil eines ABP's!
- ⇒ Prüfen Sie, ob das ABP auf die Bauart des Systembodens ausgestellt und nicht etwa ein ABP für Baustoffe ist!
- ⇒ Prüfen Sie, ob die verwendeten Bauteile mit den Beschreibungen im ABP übereinstimmen!